

Die vom Kreistag in der Sitzung am 01.04.2004 beschlossene 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Bornheim“ wurde der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt. Wie in der Umweltausschuss-Sitzung am 23.09.2004 ausgeführt wurde, ist der Landschaftsplan nur mit Auflagen genehmigt worden. Mit Schreiben vom 14.09. und 01.10.2004 hatte der Rhein-Sieg-Kreis gegen die Auflage Nr. 1 Widerspruch eingelegt. Diesem Widerspruch wurde mit Verfügung vom 11.11.2004 stattgegeben.

Bei Auflagen handelt es sich um rechtliche Voraussetzungen zur Genehmigung. Ohne einen Beitrittsbeschluss des Kreistages zu diesen Auflagen kann die ortsübliche Bekanntmachung und damit die Rechtskraft der Landschaftsplan-Änderung nicht erfolgen.

Weiterhin hat die Bezirksregierung noch Hinweise (ohne rechtliche Voraussetzung zur Genehmigung) zur besseren Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit des Planwerkes gegeben.

Erläuterungen:

Bei den Auflagen handelt es sich im Einzelnen um (Auflagen in Kurzform):

Auflage 1:

Gegen die von der Bezirksregierung vorgesehene Auflage, die Bodenkalkung im FFH-Lebensraumtyp „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ zu verbieten, wurde Widerspruch eingelegt, dem die Bezirksregierung mit Abhilfebescheid vom 11.11.2004 stattgegeben hat.

Auflage 2:

Auflage der Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde (im Folgenden: HLB): Bei den Ausnahmen und Befreiungen von den Ge- und Verboten sind die Beteiligungsrechte der Verbände gem. § 12 Abs. 5 LG zu beachten.

Begründung der HLB: In den vorgesehenen Verboten und Unberührtheiten sind einige nicht ausreichend konkretisierte Tatbestände aufgeführt (z.B. Unberührtheit des forstlichen Wegebbaus im Rahmen eines mit der ULB abgestimmten Wegekonzeptes), deren Konkretisierung ggfls. zu einer Beeinträchtigung führt, welche die Beteiligung der Naturschutzverbände im Sinn von § 12 LG erforderlich macht. Die Auflage ist erforderlich, damit die Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände in den Fällen gewährleistet sind, in denen eine Beeinträchtigung im Sinn des § 12 Nr. 5 LG zu befürchten ist.

Vorschlag der Verwaltung zur Berücksichtigung / Umsetzung der Auflage: Bei den Textlichen Festsetzungen soll vor der Auflistung der Allgemeinen Verbote unter „2.1 Naturschutzgebiet“ zur Klarstellung ergänzt werden: „Die Beteiligungsrechte der nach den Vorschriften des BNatSchG anerkannten Verbände sind gemäß § 12 Nr. 5 LG zu beachten“.

Auflage 3:

Auflage der HLB: Der Erläuterungsbericht bei den Befreiungen (Naturschutzgebiet) ist wie folgt zu ergänzen: „Eine Befreiung ersetzt nicht eine im Einzelfall notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48d LG“.

Begründung der HLB: Der Zusatz ist zur Klarstellung erforderlich, da -unabhängig von den Regelungen des § 69 LG (Befreiungen)- grundsätzlich in FFH-Gebieten Projekte und Planungen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen sind (§ 48d LG).

Vorschlag der Verwaltung zur Berücksichtigung / Umsetzung der Auflage: Der Erläuterungsbericht zu den Befreiungen wird ergänzt um: „Eine Befreiung ersetzt nicht eine im Einzelfall notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48d LG“.

Aufgrund von Hinweisen der Bezirksregierung Köln sollen darüber hinaus noch folgende Änderungen vorgenommen werden:

Im Erläuterungsbericht zu dem Naturschutzgebiet „Villevälder bei Bornheim“ und im Erläuterungsbericht bei den Befreiungen (Naturschutzgebiet) wird bei den Hinweisen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung ergänzt: „Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.“

Die Aufnahme dieses Zusatzes dient der rechtlichen Klarstellung (Arten und Lebensräume, die im Standarddatenbogen mit D bewertet wurden, gelten als nicht signifikant).

Im Erläuterungsbericht zu den Befreiungen (Naturschutzgebiet) erfolgt folgende Ergänzung: „Bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 48d LG ist der Standarddatenbogen in der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuell der EU gemeldeten Fassung zugrunde zu legen.“

Die Aufnahme dieses Zusatzes dient der rechtlichen Klarstellung.

Des Weiteren soll zu der Unberührtheitsklausel „sonstige bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen...“ zur Klarstellung folgender Erläuterungsbericht aufgenommen werden: „Die nicht als unberührt geltenden Verbote beziehen sich nur auf den eigentumsrechtlichen Bestandsschutz (z.B. Hobbytierhaltung.)“

Anmerkungen:

- Im Anhang sind die gemäß den voranstehenden Ausführungen geänderten bzw. ergänzten Textpassagen **dunkelgrau** hinterlegt. **Hellgrau** dargestellt sind die im Zuge der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 „Bornheim“ am 01.04.2004 als Satzung beschlossenen Änderungen des Landschaftsplanes Nr. 2.
- Durch die Berücksichtigung der Auflagen haben sich einige Seitenzahlen im Landschaftsplan geändert.

Der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung am 16.11.2004 den vorgesehenen Änderungen des Landschaftsplanes zugestimmt.

Weiterer Verfahrensablauf:

Nach Beratung in den zuständigen Ausschüssen soll der Beitrittsbeschluss des Kreistages im Dezember 2004 erfolgen. Im Januar 2005 soll dann voraussichtlich die öffentliche Bekanntmachung (und damit Rechtskraft) der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 2 erfolgen.